



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1

Tel. (0222) 531 15/0

Fax. (0222) 531 15 2690

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

G/SW-Ab/ME
1 von 4

GZ 816.405/1-DSR/92

Mag. LECHNER
2649

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

NR GESETZENTWURF
60.-GE/19.92
Datum: 24. JULI 1992
Verteilt 31. Juli 1992 Fzo

J. Klaugaber

Betrifft: Güterbeförderungsgesetz und Gelegenheitsverkehrs-Gesetz

In der Anlage werden 25 Kopien einer Stellungnahme des
Datenschutzrates zum Güterbeförderungsgesetz und
Gelegenheitsverkehrs-Gesetz übermittelt.

Beilagen

16. Juli 1992
Für den Datenschutzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Niescuper



REPUBLIK ÖSTERREICH
DATENSCHUTZ RAT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
Fax. (0222) 531 15 2690
Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anzuführen.

GZ 816.393/1-DSR/92

Mag. LECHNER
2649

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft und Verkehr

Radetzkystraße 2
1031 W i e n

Betrifft: Güterbeförderungsgesetz und Gelegenheitsverkehrs-Gesetz

Der Datenschutzrat hat in seiner Sitzung vom 15. Juli 1992 zu dem mit do. Zahl 124.115/1-I/2-92 übermittelten Entwurf einer Novelle zum Güterbeförderungsgesetz und zum Gelegenheitsverkehrs-Gesetz folgende Stellungnahme beschlossen:

I. Zum Güterbeförderungsgesetz:

1. Zu § 5 Abs. 3 des Entwurfes:

Nach dieser Bestimmung sind für die Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit als Voraussetzung für die Erteilung und Ausübung des Gewerbes die "Geschäftsdaten" des Unternehmers heranzuziehen. Welche Datenarten darunter zu verstehen sind, überläßt das Gesetz einer Verordnung des Bundesministers für öffentliche Wirtschaft und Verkehr. Außerdem sieht der Entwurf in § 3a Abs. 2 eine Prüfung der finanziellen Leistungsfähigkeit für den Fall der Vermehrung der Anzahl der Kraftfahrzeuge vor, wodurch weitere Datenerhebungen und -übermittlungen erforderlich wären.

Der Datenschutzrat weist darauf hin, daß § 6 des Datenschutzgesetzes (DSG) vorschreibt, daß Daten nur ermittelt werden dürfen, wenn entweder eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung besteht oder die Daten für den Auftraggeber zur

- 2 -

Wahrnehmung der ihm übertragenen Aufgaben eine wesentliche Voraussetzung bilden. § 5 Abs. 3 des Entwurfes trifft jedoch keine ausdrückliche Ermächtigung, sondern überläßt die nähere Umschreibung der Datenarten dem Verordnungsgeber. Eine Delegierung des Ermächtigungsinhalts auf Verordnungsebene widerspricht § 6 DSG und der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 2 DSG. Danach ist eine Beschränkung des Rechtes auf Geheimhaltung der personenbezogenen Daten nur aufgrund von Gesetzen möglich, die aus den in Art. 8 Abs 2 EMRK genannten Gründen notwendig sind. In diesem Sinne verlangt auch der VfGH in seinen Entscheidungen vom 30. November 1989, G 245-250/89-12, G 268-275/89-9 (betr. Bundesstatistikgesetz) und vom 26. Juni 1991, B 811/89-10, daß eine Beschränkung des Geheimhaltungsanspruches des § 1 Abs. 1 DSG nur durch den Gesetzgeber selbst und nicht im Wege einer Verordnung erfolgen soll.

Inhaltlich verweist der Datenschutzrat darauf, daß im Falle von Einzelunternehmern auch Umstände des höchstpersönlichen Lebensbereiches die 'finanzielle Leistungsfähigkeit' beeinflussen können und ermittelt werden müßten.

Dazu kommt, daß laut § 5 Abs. 1 des Entwurfes während der gesamten Zeit der Gewerbeausübung das Vorliegen der finanziellen Leistungsfähigkeit zu prüfen ist.

Sofern die Bestimmungen daher die Behörde ermächtigen soll von verschiedenen Stellen sensible Daten in großer Menge und in regelmäßigen Abständen anzufordern, bietet der Entwurf hiefür keine ausreichende datenschutzrechtliche Deckung.

§ 7 Abs. 1 DSG setzt für Datenübermittlungen eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung voraus. Die Beschaffung von Datenbeständen anderer Behörden weist die gleichen datenschutzrechtlichen Probleme auf wie die Ermittlung.

Für den Fall, daß an Beischaffung von Daten anderer Behörden, insbesondere der Finanzbehörden, im Wege der Datenübermittlung

- 3 -

im Sinne des § 7 DSG gedacht ist, wäre eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung im Sinne des § 7 Abs. 1 Z. 1 DSG erforderlich.

2. Zu § 15c des Entwurfes:

Durch diese Bestimmung wird die Behörde verpflichtet, Verstöße von ausländischen Unternehmern, die einen Entziehungstatbestand bilden, an die zuständigen Behörden im Ausland zu übermitteln. Ebenso sind Entziehungen der Gewerbeberechtigung eines Unternehmers, der seinen Sitz in Österreich hat, an die zuständigen EWR-Behörden zu melden.

Diese Bestimmung ist datenschutzrechtlich unbedenklich, sofern lediglich Daten aus rechtskräftigen Entscheidungen übermittelt werden.

II. Gelegenheitsverkehrs-Gesetz:

1. Zu § 5 Abs. 3 des Entwurfes:

Dazu gilt das zu Punkt I. 1. gesagte sinngemäß.

2. Zu § 16 des Entwurfes:

Dazu gilt das zu I. 2. gesagte sinngemäß.

25 Kopien dieser Stellungnahme wurden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

16. Juli 1992
Für den Datenschutzzrat
Der Vorsitzende:
i.A. DOHR

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wiesinger